

**Dekontaminationsanlagen
im Bereich der Medizin**Teil 7: Bauliche Anforderungen und Anforderungen an die
Betriebsmittelversorgung**DIN****58955-7**

ICS 11.080.10

Decontamination equipment for medical use –

Part 7: Structural requirements and requirements on services supply

Equipements de décontamination à usage médical –

Partie 7: Exigences de construction et de servitude d'exploitation

Vorwort

Diese Norm wurde vom Normenausschuss Medizin, Unterausschuss 1 „Dekontaminationsanlagen im Bereich der Medizin“ des Arbeitsausschusses D 3 „Desinfektionsapparate“, erarbeitet.

DIN 58955 „Dekontaminationsanlagen im Bereich der Medizin“ besteht aus:

- Teil 1: Begriffe
- Teil 2: Anforderungen
- Teil 3: Prüfung auf Wirksamkeit
- Teil 4: Biologische Indikatoren – Anforderungen
- Teil 6: Betrieb
- Teil 7: Bauliche Anforderungen und Anforderungen an die Betriebsmittelversorgung

Einleitung

Dekontaminationsanlagen wurden in der Vergangenheit vor allem für die Reinigung und Desinfektion (Dekontamination) von Bettgestellen und Zubehör eingesetzt. Anforderungen an die Hygiene, wirtschaftliche Überlegungen und Arbeitsschutzerfordernisse haben dazu geführt, dass Dekontaminationsanlagen zunehmend auch für andere Güter im Bereich der Medizin eingesetzt werden wie z. B. Transportwagen und Behälter für Arzneimittel, Medizinprodukte, Sterilgüter, Speisen, Wäsche und Abfälle. Die Dekontaminationsanlagen sind auch einsetzbar für OP-Schuhe und ähnliche Güter.

Da es in der Vergangenheit Differenzen bei der Prüfung und Beurteilung der Reinigung und Desinfektion mit Dekontaminationsanlagen gab, wurde es als notwendig erachtet, in dieser Normenreihe Anforderungen an Dekontaminationsanlagen und den Betrieb dieser Anlagen einschließlich der erforderlichen Prüfverfahren festzulegen.

Da ein einwandfreies Funktionieren der Dekontaminationsanlagen nur unter Berücksichtigung der Behandlungsmittel und Behandlungsgüter sichergestellt werden kann, sind entsprechende Festlegungen zu Behandlungsmitteln und -gütern ebenfalls in dieser Normenreihe enthalten. Darüber hinaus wurde es als wesentlich erachtet, Empfehlungen für die Anwendung und den Betrieb der Dekontaminationsanlagen unter Berücksichtigung der verschiedenen Behandlungsgüter mit in diese Normenreihe aufzunehmen.

Fortsetzung Seite 2 bis 7

Normenausschuss Medizin (NAMed) im DIN Deutsches Institut für Normung e.V.

Betreibern von Dekontaminationsanlagen wird außerdem empfohlen, Informationen über die gesetzlichen Bestimmungen und anerkannten Regeln der Technik einzuholen. Hierzu wird hingewiesen auf:

- a) Medizinprodukte-Betreiberverordnung¹⁾
- b) VDE-Bestimmungen;
- c) DVGW-Richtlinien;
- d) Unfallverhütungsvorschriften;
- e) Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) einschließlich der dazugehörigen Arbeitsstätten-Richtlinien (ASR);
- f) Richtlinie für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention des Robert-Koch-Instituts²⁾.

1 Anwendungsbereich

Diese Norm legt Anforderungen an die bauseitigen Vorbereitungen und an die Betriebsmittelversorgung von Dekontaminationsanlagen für die maschinelle Reinigung und Desinfektion (Dekontamination) von Gütern im Bereich der Medizin fest. Zu diesen Gütern gehören vorzugsweise Bettgestelle mit Zubehör, Nachttische, Transportwagen und Behälter z. B. für Arzneimittel, Medizinprodukte, Sterilgüter, Speisen, Wäsche und Abfälle. Die Dekontaminationsanlagen sind auch einsetzbar für OP-Schuhe und ähnliche Güter.

2 Normative Verweisungen

Diese Norm enthält durch datierte oder undatierte Verweisungen Festlegungen aus anderen Publikationen. Diese normativen Verweisungen sind an den jeweiligen Stellen im Text zitiert, und die Publikationen sind nachstehend aufgeführt. Bei datierten Verweisungen gehören spätere Änderungen oder Überarbeitungen dieser Publikationen nur zu dieser Norm, falls sie durch Änderung oder Überarbeitung eingearbeitet sind. Bei undatierten Verweisungen gilt die letzte Ausgabe der in Bezug genommenen Publikation (einschließlich Änderungen).

DIN 1946-4, *Raumlufth Technische Anlagen (VDI-Lüftungsregeln) – Raumlufth Technische Anlagen in Krankenhäusern*.

DIN 1988, *Technische Regeln für Trinkwasser-Installationen (TRWI)*.

DIN 18202:1997-04, *Toleranzen im Hochbau – Bauwerke*.

DIN 58955-1, *Dekontaminationsanlagen im Bereich der Medizin – Teil 1: Begriffe*.

DIN 58955-2, *Dekontaminationsanlagen im Bereich der Medizin – Teil 2: Anforderungen*.

DIN VDE 0100, *Errichten von Starkstromanlagen mit Nennspannungen bis 1 000 V*.

DIN EN 50110-1:1997-10, *Betrieb von elektrischen Anlagen; Deutsche Fassung EN 50110-1:1996 (VDE 0105 Teil 1)*.

DIN VDE 0470-1, *Schutzarten durch Gehäuse (IP Code); (IEC 60529 [1989], 2. Ausgabe); Deutsche Fassung EN 60529:1991*.

Verordnung über Arbeitsstätten (ArbStättV) einschließlich Arbeitsstätten-Richtlinien (ASR)

Technische Anschlussbedingungen (TAB)³⁾

Ergänzende Vertragsbedingungen zur VOL und VOB für die Gewerke Sterilisations- und Desinfektionsanlagen (EVB/Ster/Des)⁴⁾

1) Bundesgesetzblatt 98, Teil I Nr 42, S. 1762 vom 1998-07-06

2) Zu beziehen bei: Gustav Fischer Verlag, Wollgrasweg 46, 70599 Stuttgart.

3) Vereinigung Deutscher Elektrizitätswerke e.V.

4) Veröffentlicht im Bundesanzeiger vom 1996-01-23, S. 713 Nr. 15

3 Begriffe

ANMERKUNG Benennungen, für die in DIN 58955-1 Definitionen enthalten sind, sind durch * gekennzeichnet.
Für die Anwendung dieser Norm gelten die Definitionen nach DIN 58955-1.

4 Bauliche Anforderungen

4.1 Allgemeines

4.1.1 Die bauseitigen Vorbereitungen für den Einbau von Dekontaminationsanlagen* sind nach den Ergänzenden Vertragsbedingungen zur VOL und VOB für die Gewerke Sterilisations- und Desinfektionsanlagen (EVb/Ster/Des) durchzuführen.

4.1.2 Vom Auftraggeber bzw. Betreiber sind die notwendigen baulichen Maßnahmen zu treffen und rechtzeitig die erforderlichen Betriebsmittel zur Verfügung zu stellen.

4.1.3 Vom Auftraggeber bzw. Betreiber sind dem Auftragnehmer für die Leistungsbeschreibung und Ausführung von Dekontaminationsanlagen* alle notwendigen Angaben bzw. Hinweise für den vorgesehenen Verwendungszweck zur Verfügung zu stellen.

4.1.4 Vom Auftraggeber sind dem Auftragnehmer zur Erstellung der Bauvorbereitungszeichnung die erforderlichen Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.

4.1.5 Vom Auftragnehmer bzw. Hersteller ist dem Auftraggeber rechtzeitig anzugeben, welche Betriebsmittel in welchem Umfang zur Verfügung zu stellen und welche bauseitigen Maßnahmen zwecks Einbringung, Aufstellung, Anschluss und Betrieb der Dekontaminationsanlage* zu treffen sind.

4.1.6 Den Leistungsumfang bestimmt der Vertrag über die Lieferung und den Einbau von Dekontaminationsanlagen*. Für nicht weiter festgelegte Einzelheiten gelten die Anforderungen nach DIN 58955-2.

4.2 Maße

4.2.1 Allgemeines

Alle Maße in Beschreibungen und Bauvorbereitungszeichnungen sind als Fertigmaße (mit Putz und Fliesen) in Millimeter anzugeben.

4.2.2 Maßtoleranzen

4.2.2.1 Für Grenzabmaße von horizontalen Strecken zwischen Messpunkten in Bauwerken gilt DIN 18202:1997-04, Tabelle 1.

4.2.2.2 Für Flächen, Decken und Wände gilt DIN 18202:1997-04, Tabelle 3, Zeile 3.

4.2.2.3 Für Estriche sowie Bodenbeläge gilt DIN 18202:1997-04, Tabelle 3, Zeile 3.

4.2.2.4 Für die Aufstellebene der Dekontaminationsanlage* gilt DIN 18202:1997-04, Tabelle 3, Zeile 4.

4.2.3 Türen, Durchgänge und Abstände

4.2.3.1 Die Maße der bauseitigen Wartungstüren müssen den Angaben des Auftragnehmers entsprechen. Liegen hierzu keine Angaben vor, müssen sie mindestens 600 mm breit und 2 000 mm hoch sein. Die Türöffnungen dürfen nicht durch Einbauten eingeengt sein.

4.2.3.2 Die Mindesthöhe und Mindestbreite für Türen und Durchgänge zum Eintransport einer Dekontaminationsanlage* müssen vom Hersteller angegeben und vom Auftraggeber berücksichtigt werden.

4.2.3.3 Die Mindestabstände zu Wänden und Einrichtungen zur einwandfreien Bedienung und Wartung der Dekontaminationsanlage* müssen vom Hersteller angegeben und vom Auftraggeber berücksichtigt werden.

4.3 Fundamente

4.3.1 Die Belastbarkeit der Fundamente bzw. die Verkehrslast für den Aufstellungsplatz müssen für das vom Hersteller anzugebende Betriebsgewicht ausgelegt sein, mindestens jedoch für 5 000 N/m².

4.3.2 Der Sockel bzw. die Bodengrube sind wasserdicht auszuführen. Die Bodengrube ist vorzugsweise zu fliesen. Maßgebend ist die Bauvorbereitungszeichnung des Herstellers der Dekontaminationsanlage*.